

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 338.

Freitag den 4. December.

1863.

Zur Erinnerung.

Die Stimmzettelausgabe von Seiten der Herren Wahlmänner zur Wahl von 20 Stadtverordneten und 19 Ersagmännern findet heute Freitag den 4. December Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr in der 1. Etage des Rathhauses statt.
Die Wahldeputation.

Bekanntmachung.

Die städtische Brückenwaage kann einer Reparatur halber in der Zeit vom 5. d. M. Mittags an bis mit dem 7. d. M. nicht benutzt werden. — Leipzig, am 2. December 1863.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Mitscher, Act.

Bekanntmachung.

Wie in früheren Jahren bleibt der Zinsberechnung halber die Expedition der Sparcasse vom 14. bis 31. Decbr. d. J. geschlossen, jedoch werden die bis zum 12. Decbr. gekündigten Beträge am Sonnabend vor dem Weihnachtsfeste den 19. Decbr. den Betheiligten ausgezahlt.
Leipzig am 30. November 1863.
Die Deputation zur Sparcasse.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 23. November 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Hierauf kam eine Rathszuschrift, die Ablösung der hiesigen Realbadgerechtfame betreffend, zum Vortrage. Sie lautet: „Durch rechtskräftige Entscheidung letzter Instanz sind die 33 hieselbst bestehenden Badrechte als zur Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. October 1861 geeignet anerkannt worden. Die Ermittlung und Feststellung des Wertes dieser Badrechte unterlag nicht geringen Schwierigkeiten, da nicht nur §. 5 des Gesetzes und §. 9 der Ausführungs-Verordnung gewisse beschränkende Bestimmungen, sondern auch der fast einzige Anhalt, den die Kaufpreise der letzten 20 Jahre gewähren, immerhin als ein wenig ausreichender erscheint. Denn es zeigt sich, daß nur bei einigen Besitzwechseln während dieser Zeit der wahre Kaufwerth des Realrechtes erkennbar ist, indem theils bei Vererbungen ein solcher gar nicht verlautbart worden war, theils in vielen Fällen das Realrecht zugleich mit dem Grundstücke, in welchem es ausgeübt wurde, und mit dem Inventar, und zwar ohne besondere Trennung der Kaufpreise, veräußert worden war, übrigens auch in einzelnen Fällen die Vermuthung nahe lag, daß bei Bestimmung des Kaufpreises die Lage des mit der Einrichtung zum Gewerbsbetriebe versehenen Grundstückes und die bisherige Kundschafft nicht ohne Einfluß geblieben sein mochte. Es zeigte sich hiernach im Interesse sämmtlicher Betheiligter als sehr wünschenswerth, daß eine Vereinigung im Wege des Vergleichs erlangt werden möchte und solches ist auch in einem unter Leitung des Königl. Commissars am 27. October gehaltenen Verhandlungstermine erfolgt.“

Nachdem sich nämlich mit Hilfe obiger Anhaltspuncte und des Umstandes, daß die Badrechte beim Kriegsschuldentilgungsfonds nach Höhe von 100 Thlr. Jahresertrag abgeschätzt gewesen sind, die Wahrscheinlichkeit herausgestellt hatte, daß der Durchschnitts-Kaufwerth einer Badgerechtigkeit auf 2000 bis 2200 Thlr. anzunehmen sei, haben sich unter Rücksicht auf §. 5 des Gesetzes die Berechtigten für den Wegfall des Verbotungsrechtes mit dem Entschädigungswerthe von 1666 Thlr. 20 Ngr. für jedes Badrecht einverstanden erklärt und wir haben, nachdem der Vertreter des Königl. Staatsfiscus diesen Vergleich genehmigt, demselben für die Stadtgemeinde ebenfalls beizutreten keinen Anstand genommen. Hiernach beträgt die Gesammtsumme der Entschädigung 55000 Thlr., wozu der Staat nach §. 12 $\frac{1}{10}$ beizutragen hat und durch nach §. 11 rabattirte Baarzahlung am 2. Januar künftigen Jahres beizutragen bereit ist. Aus letzterem Grunde und mit Rücksicht auf die einfachere Regulirung der Angelegenheit haben

auch wir uns für die Baarzahlung unter Genuß des Rabatts nach 4% entschieden, wonach das Entschädigungscapital für ein Badrecht 1554 Thlr. 13 Ngr. 6 Pf. beträgt. Außer demselben werden jedoch den Berechtigten die Zinsen von je 1666 Thlr. 20 Ngr. zu 3% vom 1. Januar 1862 bis zum 31. December 1863 im Betrage von 100 Thlr. zu gewähren sein, wogegen als Deckung sämmtlicher auf die Stadtcasse fallenden Leistungen die nach §. 12 2b von Allen, welche das Bäckergerwerbe betreiben, während zehn Jahre vom 1. Januar 1862 an zu erhebenden Beiträge nach Höhe von $2\frac{1}{2}$ % des Entschädigungscapitals zu betrachten sind. Von Erhebung der nach §. 12 2a zulässigen Einkaufsgelder haben wir geglaubt absehen zu müssen, um nicht dadurch die Niederlassung der Gewerbetreibenden zu erschweren, und bemerken, daß die erwähnten jährlichen Beiträge genügen werden, um die von der Stadt jetzt zu leistende Zahlung allmählig zu decken.“

Die Versammlung trat sämmtlichen Beschlüssen des Rathes einstimmig bei.

Schlüssig erteilte die Versammlung zu dem Auftrage mehrerer zur Licitation gebrachter Parcellen in der sogen. Lehmgrube und auf dem Areal der vormaligen Fleischerwiesen an die Höchstbietenden ihre Zustimmung. Es sind dies folgende Parcellen:

- a) auf den Fleischerwiesen:
Parcelle I., 2630 □ Ellen, Höchstgebot 3980 Thlr., Herr Zimmermeister Riechmann in Reudnitz,
Parcelle II., 2097 □ Ellen, Höchstgebot 4030 Thlr., Derselbe,
Parcelle VII., 2444 □ Ellen, Höchstgebot 5020 Thlr., Herr Ziegelbesitzer Groß in Lindenau.
b) In der Lehmgrube:
Parcelle 2, 1972 □ Ellen, Höchstgebot 2225 Thlr., Herr Tischlermeister Günther,
Parcelle 3, 1997,5 Ellen, Höchstgebot 2125 Thlr., Herr Schlossermeister Rahl in Reudnitz,
Parcelle 4, 2018,25 □ Ellen, Höchstgebot 2180 Thlr., Herr Stubenmaler Reichenbach,
Parcelle 5, 2048,5 □ Ellen, Höchstgebot 2400 Thlr., Herr Theod. Schwennicke.

Schreiben des Gemeinderaths zu Stuttgart.

Leipzig, 3. December. Der Gemeinderath der Königlich württembergischen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart hat folgendes Schreiben hierher gerichtet:

In Erwiederung u. s. w.

Mit Vergnügen ergreifen wir diesen Anlaß, um dem Rath der Stadt Leipzig und durch ihn der dortigen Einwohnerschaft die vollste Anerkennung und den herzlichsten Dank nicht nur für die ehrenvolle Aufnahme unserer Vertreter, sondern auch für den patrio-